Erscheint Mittwochs.
Red.-Schluß: Sonntag.

Vierteljahrs-Abonnement 1,50 Goldmark.

Anzeigenpreis:
à mm. Nonpareillezeile (Nichtberufl. aufgeschl.) 0,40 Goldmark.
Stellenanzeigen: Hälfte.

Der Schuhmacher

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher
und Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Verantwortlicher Redakteur: Otto Trefflich, Nürnberg.
Fernspr.-Anschl. 403
Versandt- u. Redakt.: Nürnberg 1, Essenweinstraße 1, 1
Zahlungen: Postscheckkonto: 29869
Expedition „Der Schuhmacher" Nbg.

Nummer 29 — Nürnberg, den 16. Juli 1924 — 38. Jahrgang

Hymnus.

Brüder, zur Sonne, zur Freiheit,
Brüder, zum Lichte empor.
Hell aus dem dunklen Vergangenen
Leuchtet uns Zukunft hervor!

Seht, wie der Zug von Millionen
Endlos aus Nächtigem quillt,
Bis unser Schmiedeeisen Verlangen
Himmel und Nacht überschwillt.

Brüder, in eins nun die Hände,
Brüder, das Sterben verscheucht:
Ewig der Sklaverei Ende,
Heilig die letzte Schlacht!

*

Generalversammlung des Verbandes der Deutschen Schuhfabrikanten.

Der Verband der deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten hielt seine diesjährige Generalversammlung am 19. Juni 1924 in Hamburg ab. Das Hauptreferat über die wirtschaftlichen Fragen hatte der Verbandsvorsitzende Kommerzienrat Wallerstein übernommen. An die Spitze seiner Ausführungen stellte er den Satz, daß die Voraussetzungen für die Wiederaufrichtung der Wirtschaft in erster Linie die Stabilität unserer Währung sei und daß alle Maßnahmen, die hierzu erforderlich sind, konsequent, jedoch nicht bureaukratisch durchgeführt werden müßten, unbeschadet der Opfer, die sich hieraus ergäben.

Redner schilderte, daß die Schuhindustrie wie in der Inflationszeit auch jetzt wieder durch die Kapital- und Kreditnot wirtschaftlich besonders stark in Mitleidenschaft gezogen wird. Die kurze geschäftliche Belebung des Geschäfts am Jahresbeginn wurde nun durch eine plötzliche neue Ablähmung im Schuhgeschäft abgelöst. Die Schuhindustrie habe bereits durch weitmöglichsten Abbau der Preise der Lage Rechnung getragen; es fehle aber an genügend Abnehmern, die Geld besitzen, selbst um die Preise, die für die Fabrikanten einen Verlust bedeuten, Ware abzunehmen.

Die im Februar eingetretene gewesene Steigerung der Leder- und Schuhpreise sei auf die weit über Weltmarktspreise getriebenen Häutepreise — welche durch die damaligen Lederpreise nicht gerechtfertigt waren — zurückzuführen gewesen. Der erhöhte Bedarf habe damals die Häutepreise nach oben stark beeinflußt. Nebenher soll aber auch der Umstand preistreibend gewirkt haben, daß außer den Beauftragten der Lederindustriellen einzelne Händler, die in erster Linie im freien Verkehr gekaufte Häute handelten, preistreibende Gebote abgegeben hätten.

Die Enquete über Preisbildung und Verkaufsbedingungen von der Haut bis zum Schuh, deren Erfolg Redner nach früher gemachten Erfahrungen dahingestellt sein lassen möchte, werde der Schuhindustrie Gelegenheit geben, zu beweisen, daß ihre Preispolitik das Licht der Oeffentlichkeit nicht zu scheuen brauche. (Es wäre allerdings zu bedauern, wenn die Enquete auch diesmal die Auswüchse in der Preisbildung vornehmlich auf dem Rohstoffgebiet nicht restlos aufklären würde. Vor dem Krieg betrugen die Preisschwankungen auf den Hautekauktionen höchstenfalls nur ein paar Pfennige pro Pfund. Es kommt also auf Feststellung der Ursachen der unerhörten Preisschwankungen an, weil eben diese immer wieder alle Zweige der Lederwirtschaft beunruhigen — Red. d. „Schuhm.".)

Redner erwähnt die Tatsache, daß seit Januar dieses Jahres von Monat zu Monat die Ausfuhr von Schuhen zurückgegangen sei und zwar auf die Hälfte der bisherigen monatlichen Durchschnittsziffern. Dagegen habe man jetzt, was früher gar nicht der Fall war, eine bemerkenswerte Schuheinfuhr zu verzeichnen.

Der inzwischen eingetretene Rückgang der Häutepreise habe auch die Lederpreise gesenkt, jedoch zunächst noch nicht im gleichen Umfange. Die Senkung der Schuhpreise sei ebenfalls auch noch von anderen Faktoren abhängig. Gegenüber den Fertigpreisen von 1914 betrage die Teuerung für Straßenschuhwerk etwa 30—35 Prozent. Demgegenüber seien an Erhöhung der Gestehungskosten für ein Paar rahmengenähte schwarze Boxkalfleder im einzelnen folgende Prozentsätze festzustellen: für Oberleder etwa 34 Prozent, für Kohlenleder etwa 25 Prozent, für Futterstoffe etwa 160 Prozent, für sonstige Textilien, Kähfaden und Garne einschließlich Nähseide durchschnittlich etwa 234 Prozent, für Löhne einschließlich Gehälter für technisches Personal, Vergütung für Arbeiterferien, für Krankheitsfälle und unproduktive Löhne etwa 25,6 Prozent. Die nach 1914 neu eingeführte Umsatzsteuer belaste den Herstellerpreis allein um etwa 10½ Prozent, den Verkaufspreis im Kleinhandel mit 11 Prozent. Nach Abzug dieser erhöhten Unkosten verbleibe noch eine tatsächliche Steigerung von 11—16 Prozent gegenüber dem Friedenspreis übrig, wie man sie auch im Auslande zu verzeichnen habe.

Gegenüber der von den Händlern gewünschten Freigabe der Ausfuhr von Häuten und Fellen — so führte Redner weiter aus — habe man Stellung zu nehmen, da im Inlande starker Rohstoffbedarf herrscht und somit die Ausfuhr verteuernd auf die Inlandspreise wirken muß. Der von den Arbeitern öfters erhobene Einwand, daß die deutschen Löhne niederer seien als im Ausland, trifft nach Meinung des Redners nicht mehr in dem Umfange zu wie während und kurz nach der Inflationszeit. (Die reinen Lohnkosten dürften indessen doch noch erheblich zurückstehen. — Red. d. „Schuhm.".) Durch Steuern und soziale Lasten, durch hohe Bankzinsen sei die Ausfuhrmöglichkeit für Schuhwaren sehr erschwert.

Die Umsatzsteuer — meinte der Redner weiter — wirke ungerecht, weil sie von allen Umsätzen, auch von denen, wo mit Verlust verkauft würde, geleistet werden müsse. Auch das Sachverständigengutachten sage, daß diese Art Steuer raschestens abgebaut werden solle. Auf die Entwicklung der Ausfuhr würden die zukünftigen Handelsverträge von großem Einfluß sein. Der Reichsverband der deutschen Industrie habe eine Kommission eingesetzt, welche die Aufgabe hat, die zwischen Rohstoff- und Fertigindustrie auftauchenden Gegensätze in Zolltariffragen nach Möglichkeit zu beseitigen. Es wird erwartet, daß die verschiedenen Länder, nachdem nun nach Beseitigung des deutschen Währungszerfalls eine Dumpinggefahr von deutscher Seite nicht mehr besteht, ihre unangemessenen Zollerhöhungen und Einfuhrbeschränkungen wieder aufheben. Auf der anderen Seite müsse auch von prohibitiv wirkenden Zollerhöhungen deutscherseits Abstand genommen werden. Höchstens seien die Friedenszölle im Verhältnis der Preissteigerung des Produkts gegen den Frieden angemessen zu ändern, um das gleiche Verhältnis zwischen Verkaufspreis und Zoll herzustellen, wie es im Frieden bestanden hat.

Zum Schlusse ging Redner auf die im Gange befindlichen Verhandlungen über die Durchführung des Sachverständigengutachtens ein, das für die deutsche Industrie äußerst harte Lasten vorsehe, wünschend, daß das Ergebnis der Industrie noch Kraft zum Leben lasse und dem Reiche die wirtschaftliche Einheit wiedergeben möge.

Die Generalversammlung verlangte einstimmig in einem Antrag die Ermäßigung der derzeitigen Umsatzsteuer von 2½ Prozent (inzwischen ist der Regierungsentwurf bekannt geworden, nach dem die Umsatzsteuer auf 2 Prozent festgesetzt werden soll. Red.) und eine Aenderung des Umsatzsteuergesetzes, soweit die Ausfuhr damit vorbelastet wird. Sie warnte vor der Propagierung von Messeveranstaltungen, für die eine wirtschaftliche Notwendigkeit nicht vorliegt, nahm Stellung gegen die Abnehmer, die durch Annullierung von Aufträgen und anderweitige Verwendung ihrer Geldeinnahme die Produktion lähmen und dadurch die Gefahr von Betriebsstillegungen und Betriebseinschränkungen heraufbeschwören, und beschäftigte sich dann noch mit Handels-, Zoll- und einigen anderen Fragen, die unser Interesse weniger berühren.

Von besonderem Interesse ist die Behandlung der Arbeiterfragen, worüber der Geschäftsführer des Verbandes, Rechtsanwalt Blasse, ein Referat erstattete. Auf die Erneuerung des Tarifvertrages eingehend, wandte Redner sich gegen die vorgekommenen wilden Lohnforderungen, die im Frühjahr dieses Jahres überall geäußert worden seien und auch in den meisten Betrieben zu Lohnerhöhungen allgemeiner Art geführt hätten. Redner unterstreicht, daß es dem Vertrag widerspreche, allgemeine Lohnforderungen für ganze Bezirke, einzelne Orte, ganze Betriebe oder ganze Abteilungen zu erheben und daß es nicht angängig sei, neben zentralen Lohnzulagen noch solche örtlicher oder betrieblicher Art zu bewilligen. Ein Festhalten an der Tarifpolitik setze verantwortungsfreudige Organisationen auch auf Arbeitnehmerseite voraus, setze ferner voraus, daß Unterorgane und Mitglieder einer verantwortungsbewußten Führung auch Folge leisten, setze weiter voraus, daß sich die Mitglieder der Arbeitnehmerorganisationen von dem Geiste der Tarifstreue leiten lassen und nicht das Recht für sich in Anspruch nehmen, sich nach Belieben über die Bestimmungen des Reichstarifvertrages hinwegzusetzen. Auf die Dauer sei dies unerträglich und müsse eine Abkehr der Arbeitgeber vom Tarifgedanken zur Folge haben, wenn eine einseitige Bindung der Arbeitgeber erfolge.

Daß wir über die tarifliche Bindung die gleiche Auffassung haben, und auch in diesem Sinne wirken, ist von uns bei den Verhandlungen stets betont worden. Wir vertreten ausdrücklich den gleichen Standpunkt. Es sei jedoch daran erinnert, daß bei Verhandlungen von uns auch Klage geführt werden mußte, daß einzelne Fabrikanten lange Zeit hindurch die berechtigten Wünsche der qualifizierten Arbeiter unberücksichtigt ließen und in manchen Fällen auch diesen nur den Mindestlohn zahlten. Daß das unter Umständen auch einmal zu einer Quelle allgemeiner Unzufriedenheit werden kann, wird zugegeben werden müssen. Wir für unseren Teil sind der Auffassung, daß durch eine Abkehr vom Tarifgedanken zwischenbetrieblich der erstrebte gerechte Lohnausgleich eher gefährdet würde, als gefördert. Gerade der Tarif, der eine Allgemeinbindung bringt, soll Abhilfe schaffen und Uebelstände ausmerzen. Natürlich darf die Erziehung zur Tarifstreue auf beiden Seiten nicht erlahmen.

Redner mißbilligte dann in seinen weiteren Ausführungen das Verhalten derjenigen Fabrikanten, die bei gutem Geschäftsgang durch das Angebot erhöhter Bezahlung das Besitzerlen gezeigt hätten, anderen Firmen tüchtige Angestellte, Werkmeister, Arbeiter und Arbeiterinnen abspenstig zu machen und durch dies Verhalten Veranlassung zur Stellung von Lohnforderungen gegeben hätten. (Später wurde von der Versammlung auch einem diesbezüglichen Mißbilligungsantrag zugestimmt.)

Bezüglich der Neuregelung der Arbeitszeit bemerkte der Referent, daß, wenn eine tarifvertragliche Regelung nicht gelungen wäre, gesetzlich dann nicht etwa durch eine Verfügung einer Behörde die von den Fabrikanten gewünschte Regelung hätte herbeigeführt werden können. Weil vielmehr dann ein Schlichungsverfahren mit eventuellem Schiedsspruch hätte zur Durchführung kommen müssen, habe man den tarifvertraglichen Weg für richtiger gehalten.

Die weiteren Ausführungen des Referenten waren den verschiedenen Gesetzesänderungen auf sozialem Gebiet, so der Neuregelung des Schlichtungswesens, der Erwerbslosenfürsorge, insbesondere der Kurzarbeit gewidmet. Ueber letzteren Gegenstand ist folgendes von Interesse: „Ist durch die oberste Landesbehörde mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsfinanzministers eine Kurzarbeiterunterstützung eingeführt, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, über den Arbeitsverdienst der in seinem Betriebe beschäftigten Kurzarbeiter der Behörde Auskunft zu geben, ferner auf Erfordern der Gemeinden die Errechnung und Auszahlung der Kurzarbeiterunterstützung an die in seinem Betriebe beschäftigten Kurzarbeiter kostenlos zu übernehmen. Er ist jedoch nicht verpflichtet, aus seinen Mitteln einen Vorschuß für die Unterstützungen zu zahlen."

Recht ausführliche Darlegungen machte der Redner über die augenblicklich besonders aktuellen Bestimmungen über

Betriebsstillegungen und Betriebseinschränkungen,

auf die wir ihrer besonderen Wichtigkeit halber hier näher eingehen möchten. Insbesondere sollen damit die Betriebsräte informiert werden. Die Kollegen mögen aber beim Lesen der betreffenden Ausführungen dessen eingedenk sein, daß in diesem Referat das Gesetz vom Arbeitgeberstandpunkt erläutert ist, weshalb die Erläuterung mit Vorsicht gelesen und kritisch überdacht sein will.

Herr Dr. Blasse führte aus:

Das Gesetz über einer erhöhten Wirtschaftlichkeit der Produktivität verpflichtete die Reichsregierung, durch Verordnung vom 15. Oktober 1923 die Vorschriften über die Arbeitsstreckung aufzuheben. Die Demobilmachungsverordnung vom 12. Februar 1920 zwang den Arbeitgeber, die Arbeit im Betriebe zu strecken, wenn er zur Vermindernng der Arbeitnehmerzahl auch nur einzelne Arbeiter entlassen wollte. Diese Bestimmung bedeutete eine Belastung für die Betriebe, die mit den Grundsätzen der Produktivität schlechterdings nicht vereinbar war. Sie hatte eine auf den einzelnen Betrieben lastende verfehlte Arbeitslosenfürsorge der, erhöhte die allgemeinen Geschäftsunkosten und führte in vielen Fällen auch zu Minderleistungen.

Wenn somach jetzt ein Arbeitgeber zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl einzelne Arbeiter entlassen will, ist er nicht mehr gezwungen, die Arbeitszeit bis auf 24 Stunden wöchentlich oder vierteljährlich vorher zu strecken. Er kann vielmehr unter Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfrist die Entlassungen vornehmen.

Hierzu ist zu bemerken, daß der Arbeitgeber bei der Absicht der Entlassung einer größeren Zahl von Arbeitnehmern den Vorschriften der Stillegungsverordnung unterworfen ist. Aufeinanderfolgende Einzelentlassungen dürfen nicht den Charakter einer teilweisen Stillegung tragen. Wir kommen in der heutigen „Betriebsrate-Rundschau" auf die Materie eingehend zurück. R. d. „Schuhm."

Zweifelhaftlich ist durch die neue Regelung die Arbeitsstreckung nicht untersagt. Durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern ist es nach wie vor möglich, auf dem Wege der Verkürzung der Arbeitszeit eine Streckung der Arbeit vorzunehmen. Zu dieser freiwilligen Streckung der Arbeit bedarf es lonach nur einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern, jedoch kommt hier eine Zustimmung der gesetzlichen Betriebsvertretung nicht in Betracht.

Der Arbeitgeber genügt seiner rechtlichen Verpflichtung, wenn er etwaige Ratschläge der gesetzlichen Betriebsvertretung entgegennimmt. Er ist jedoch in seiner Entschließung frei, insoweit er für seinen Betrieb von solchen Ratschlägen Gebrauch machen will.

Diese Erörterungen nehmen selbstverständlich nur auf den Gesetzestext Bezug. Für die Schuhindustrie ist daneben noch die weiterstehende Tarifbestimmung des § 2 (letzter Absatz) zu beachten, die folgendes Wortlaut hat:

„Bei Mangel an Arbeit ist die Arbeitszeit im ganzen Betriebe oder in den betreffenden Abteilungen gleichmäßig, jedoch nicht für einzelne Arbeiter, herabzusetzen." — Red. d. „Schuhm."

Wesentlich anders als die Einschränkung in die Stillegung eines Betriebes zu ändern. Wenn nämlich Betriebsanlagen ganz oder teilweise nicht benutzt werden, so ist, sofern dieserhalb in Betrieben mit in der Regel weniger als 200 Arbeitnehmern 10 Arbeitnehmer, in Betrieben mit in der Regel mindestens 200 Arbeitnehmern 5 Prozent der im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmerzahl, jedenfalls aber, wenn mehr als 50 Arbeitnehmer zur Entlassung kommen, bei der Demobilmachungsbehörde, d. h. in Bayern beim Heimatsurlaubsdenten, Anzeige zu erstatten.

Wenn das Gesetz hier von Arbeitnehmern spricht, so versteht es darunter nicht nur die gewerblichen Arbeiter, sondern alle Arbeitnehmer, d. h. auch kaufmännische und technische Angestellte.

Entlassungen, die über die vorgenannte Grenze hinausgehen, sind innerhalb einer Sperrfrist von vier Wochen nach Erstattung der Anzeige nur mit Genehmigung der Demobilmachungsbehörde wirksam. Der Arbeitgeber ist lonach wohl in der Lage, während dieser Zeit rechtlich wirksame Kündigungen vorzunehmen, die Wirkung betreiben ist aber für die Dauer der Sperrfrist, soweit nicht eine Genehmigung der Demobilmachungsbehörde erfolgt, suspendiert. Ohne behördliche Zustimmung ist während der Sperrfrist die Entlassung nichtig.

Tiefe durch die Verordnung vom 15. Oktober 1923 eingeführte Bestimmung bedeutet gegen früher eine Aenderung der Rechtslage in Bayanbetr der Arbeitgeber. Früher war einem Arbeitgeber nur untersagt, während der Sperrfrist eine Veränderung der Sach- oder Rechtslage vorzunehmen. Nach herrschender Ansicht bezog sich diese Bestimmung nur auf die Betriebseinrichtungen und auf die Betriebsstoffe, gestattete jedoch dem Arbeitgeber, während der Sperrfrist rechtswirksame Entlassungen vorzunehmen.

Die Stillegungsverordnung, die früher nur dem Zwecke Erhaltung der Produktionsmittel diente, ist also jetzt in eine dem Kündigungsschutz der Arbeitnehmer dienende Vorschrift umgewandelt worden.

Mißfallen hat man sich zweifellos von der bei Erlaß der Vorschrift herrschenden Absicht, Verlagerungen im Sinne einer Lebung der Strukturen der Betriebe vorzunehmen, entfernt. Der Schuhfabrikantenverband hat hierauf sofort nach Erlaß der Verordnung an zuständiger Stelle hingewiesen, ohne daß es jedoch möglich war, eine abweichende Regelung durchzusetzen.

Die Verordnung vom 15. Oktober 1923 bestimmt ferner, daß, falls der Arbeitgeber nicht in der Lage ist die Arbeitnehmer während der Sperrfrist voll zu beschäftigen, die Demobilmachungsbehörde für die Dauer der Sperrfrist eine Verkürzung der Arbeitszeit (sog. behördliche Streckung der Arbeit) anordnen kann, wobei jedoch die wöchentliche Arbeitszeit eines Arbeitnehmers nicht unter 24 Stunden herabgesetzt werden darf.

Die Demobilmachungsbehörde ist also nicht verpflichtet, Sie ist nur berechtigt, auf einer gänzlichen oder teilweisen Stillegung des Betriebes eine Verkürzung der Arbeitszeit anzuordnen. Die Kann indes höchstens für vier Wochen tun. Eine Verlängerung dieser Frist ist somit unzulässig. Nach Ablauf der Sperrfrist von vier Wochen wird vielmehr auch in diesem äußersten Falle der Arbeitgeber frei und kann nunmehr Entlassungen nach Belieben vornehmen, ohne noch zu einer Arbeitsstreckung verpflichtet zu sein.

Wird nach Ablauf der Sperrfrist weitergearbeitet, das wäre der Fall, wenn sich die Stillegungskündigung überhaupt nicht als notwendig gewesen herausstellt, tritt jedenfalls der freie Arbeitsvertrag wieder in Kraft. Das bedeutet auch für den Arbeitgeber, daß alle gesetzlichen Bindungen und Verpflichtungen wieder zu beachten sind. — Red. d. „Schuhm."

Dem Arbeitnehmer gegenüber ist die sich auf die Arbeitsstreckung vor einer gänzlichen oder teilweisen Stillegung des Betriebes bezielende Anordnung der Demobilmachungsbehörde bindend. Er hat die Verkürzung der Arbeitszeit nicht deshalb abzulehnen, weil sie eine Aenderung des Arbeitsvertrages darstellt. Ein Zustimmungsoder Mitbestimmungsrecht der gesetzlichen Betriebsvertretung für diese behördlich angeordnete Arbeitsstreckung kommt dementsprechend wie bei der vorher erwähnten freiwillig vereinbarten Arbeitsstreckung in Betracht.

Lediglich informiert, als hier der Arbeitgeber zu Entlassungen schreitet, hat er sich zuvor mit dem Betriebsrat über Art und Zahl der Kündigungen im Benehmen zu setzen, d. h. er ist nicht, wie verpflichtet, eine Zustimmung des Betriebsrates einzuholen. Er ist vielmehr lediglich verpflichtet, diesem Gelegenheit zu geben, seinerseits etwaige Vorschläge über die Art und den Umfang der bevorstehenden Personalveränderung zu machen.

Bezüglich der Befugnisse des Betriebsrats ist zu sagen, daß die Behörde erhalten ist, den Betriebsrat vor Erlaß ihrer Anordnungen zu den Verhandlungen heranzuziehen.

In diesem Zusammenhange ist noch kurz das sogenannte Aussetzen eines Betriebes zu erwähnen.

Der Begriff des Aussetzens kommt in den gesetzlichen Bestimmungen nicht vor und ist der Gesetzessprache unbekannt. Gleichwohl kann an der Zulässigkeit des Aussetzens nicht gezweifelt werden.

Man versteht unter Aussetzen den Fall, daß der Arbeitgeber die Einstellung der bisherigen Leistungen aus dem Arbeitsvertrage mit der Maßgabe, daß der Arbeitnehmer seine Arbeit leistet, aber auch keinen Lohn erhält.

Eine Lösung des Arbeitsverhältnisses findet hierbei nicht statt. Es handelt sich vielmehr in einem derartigen Falle um ein zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbartes Feiern des Betriebs für eine gewisse Zeit mit der Wirkung der Willensübereinstimmung beider Parteien, nach Bedeutung des Hindernisses das Arbeitsverhältnis in der alten Weise fortzusetzen.

Eine Entlassung von Arbeitnehmern findet also in einem derartigen Falle nicht statt. Die Voraussetzung der Betriebsstillegungsverordnung, nämlich Entlassung von Arbeitnehmern infolge Nichtbenutzung von Betriebsanlagen, ist Sperrfrist nicht gegeben. Eine Anwendung der Bestimmungen der Betriebsstillegungsverordnung kommt lonach beim Aussetzen des Betriebes nicht in Betracht. Es besteht mithin in einem solchen Falle nicht einmal die Anzeigepflicht an die Demobilmachungsbehörde. (Jedoch das Aussetzen bedarf es allerdings der gegenseitigen Verständigung. d. h. des Einverständnisses der Arbeitsvertragsparteien. Red. d. „Schuhm.")

Bei dieser Gelegenheit ist auf eine Urteil erhobene Vorteilung des Zentralverbandes der Schuhmacher zurückzukommen. Dieser hat sich darüber beschwert, daß an einem Orte sämtliche Betriebe die Arbeitszeit plötzlich und einheitlich auf eine bestimmte Stundenzahl herabgesetzt hätten. Der Zentralverband vermutet, daß diesem Vorgehen ein Beschluß der betreffenden dritten Fabrikantenorganisation zu Grunde liegt. Die Bemühungen des Verbandes, nach dieser Richtung hin den Sachverhalt aufzuklären, haben bisher noch zu keinem Erfolge geführt. Jedenfalls könnte der Verband einem solchen Vorgehen nicht zustimmen. Für die Verkürzung der Arbeitszeit oder die Stillegung von Betrieben können nicht Beschlüsse von Arbeitgeberverbänden maßgebend sein, sondern lediglich die geschäftliche Lage des einzelnen Unternehmens.

Wenn auch der Wille zu allgemeine Anwendungen pünktlichst der tatsächlichen Verhältnisse für Betriebseinschränkungen und Betriebsstillegungen nicht ziehen kann, weil eben diese Maßnahmen je nach dem Einzelfalle zu behandeln sind, so möchte er doch an seine Mitglieder die Bitte richten, falls derartige Maßnahmen notwendig werden sollten, gemeinsam den Angestellten und Arbeitern monatlich schonend und rücksichtsvoll vorzugehen und überhaupt zu Betriebseinschränkungen und Betriebsstillegungen nur dann zu schreiten, wenn sie durch die wirtschaftliche Lage des betreffenden Unternehmens auch wirklich geboten erscheinen.

Soweit die Ausführungen des Referenten auf der Fabrikantentagung über diesen Gegenstand. Man kann anerkennen, daß der Fabrikantenverband im allgemeinen bestrebt ist, der Arbeiterschaft gegenüber Loyalität zu wahren. Natürlich tritt in den wesentlichen Fragen der Unterschied zwischen Arbeit und Kapital hervor. Bei der Tariffrage z. B. würden wir es lieber sehen, wenn der Verband sich deutlicher für das Prinzip der Tarifgebundenheit aussprechen wollte. Man scheint aber jenen Strömungen in etwas nachzugeben, die meinen, mit beiderseitigen oder gar örtlichen Abmachungen besser zu fahren. Wir haben unsere Bedenken gegen letztere Ansicht, hoffen aber immer, daß eine Abkehr von Reichstarif heftigste Kämpfe heraufbeschwören, die Verhandlungen verdiesschen, unter Umständen die Ermöglichung der Schmutzkonkurrenz wieder herbeiführen würde, sicher so oft geäußert, daß wir sie hier nicht weiter zu begründen brauchen. Gegen vereinzelnde Bestrebungen, die Lohnverhältnisse rückwärts zu revidieren, würde sich die Arbeiterschaft entschieden zur Wehr setzen.

Jedenfalls ist bewiesen, daß die Haltung der Fabrikanten der Arbeiterschaft gegenüber sehr davon abhängt, ob und wie die Arbeiterschaft selbst in ihrem Verband organisiert ist.

Daß die Fabrikanten über eine straffe und zweckmäßig funktionierende Organisation verfügen, zeigte diese Tagung selbst. Zu allen für die Mitglieder belangreichen Problemen wurde in kürzester Zeit, dennoch klar und erschöpfend, Stellung genommen. Neben der Behandlung allgemeinwirtschaftlicher und Arbeiterfragen nahm die Generalversammlung einen Vortrag über Genossenschaftsfragen, ferner ein solches über die Frage der Goldbilanzen entgegen.

Aus dieser Tagung muß die Arbeiterschaft des Berufs die Lehre ziehen, es den Unternehmern gleich zu tun und durch rührige Mitarbeit ihre eigene Organisation so auszubauen, daß sie ebenfalls jeder Anforderung gewachsen ist.

Zur Lage der Schuhfabrikarbeiter in Pirmasens.

Nach Meldung des Städt. Arbeitsamtes sind aus der Pirmasenser Schuhindustrie bis zum 4. Juli 7000 Arbeitslose gemeldet gewesen, und noch ist keine Besserung zu erwarten. Sehr häufig werden Maßnahmen beschäftigen die noch in Gang befindlichen Betriebe über Arbeiter mit 24 Stunden in der Woche. Vielfach heißt es, daß das Gewerbegericht beschäftigen, zeigen, daß einzelne Unternehmer sich über die Demonstrationsarbeitslosen hinwegsetzen und ohne die Stillegung anzumelden und ohne die Zuweisung abzuwarten, glaubten, eigenmächtig den Betrieb stillegen zu können.

Daß Stillegungen anzumelden wurden ohne daß eine Berechtigung dazu vorlag, denn mit dem beabsichtigten „allgemeinen Lohnabbau" läßt sich noch keine Stillegung begründen, ist in einer Reihe solcher Fälle nachzuweisen. „Allgemeiner Lohnabbau" ist zu einer schlagwortartigen Parole in Fabrikantenkreisen geworden. Der Fabrikantenverein leistet hat unterm 13. Juni in einem Rundschreiben an seine Mitglieder direkt den Lohnabbau propagiert. Der betreffende Passus lautet:

„Die Fortführung oder Wiederaufnahme des Produktionsprozesses ist mit den bestehenden Lohnverhältnissen unmöglich. Einzelne Versuche der Herabsetzung der Zuschläge etc. in dem Zeitpunkt gesprochen werden kann, in dem die außergewöhnliche Herabsetzung der Lebenshaltung erkannt ist, daß der Lohnabbau zwangsläufig erfolgt, so wird doch der ganze oder teilweise Vorteil der erst im Februar in den einzelnen Betrieben eingetretenen Lohnerhöhungen unverdientlich sein. Es wird Aufgabe der einzelnen Betriebe sein, im Wege der neuen Lohnfestsetzung und des Meistertarifvertrages die Leistungszulage und Akkordsätze neu zu regeln."

Eine Fabrikantenorganisation redet also offen von einem eventuellen zwangsläufigen Lohnabbau der Tarifebene. Wie man sich den Demonstrationsarbeitslosen Verhältnisse